

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00003

vom 1. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00003 du 1 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00003 del 1 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 14. September 1997 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des UVG, in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

E. 1.3

.3

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen und E. 6.1).

E. 1.4.1

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

E. 1.4.2

Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fort gesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen).

E. 1.4.3

Soll bei der Festsetzung des Valideneinkommens eine berufliche Weiterentwicklung, welche die versicherte Person normalerweise vollzogen hätte, mit berücksichtigt werden, so müssen praxisgemäss konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Blosser Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits im Zeitpunkt des Unfalls durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein (SVR 2010 UV Nr. 13 S. 51, 8C_550/2009 E. 4.1 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Bei der Prüfung der mutmasslichen beruflichen Entwicklung können unter Umständen aus einer besonderen beruflichen Qualifizierung im Invaliditätsfall Rückschlüsse auf die hypothetische Entwicklung gezogen werden, zu der es ohne Eintritt des (unfallbedingten) Gesundheitsschadens gekommen wäre. Nach der Rechtsprechung ist eine solche Annahme unter anderem dann zulässig, wenn die angestammte Tätigkeit auch nach dem Unfall weiter geführt werden kann. Indessen darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in einem neuen Tätigkeitsbereich nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte ohne Invalidität eine vergleichbare Position auch im angestammten Tätigkeitsgebiet erreicht (RKUV 2005 Nr. U 554 S. 315, U 340/04; Urteile des Bundesgerichts U 183/02 vom 26. Mai 2003 E. 6.2; 8C_557/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 3.3.).

E. 1.4.4

Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und es scheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301). 2.

E. 2

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 7. Januar 2019 Beschwerde und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihr weiterhin die gesetzlichen Leistungen auszurichten. Eventualiter sei ein unabhängiges medizinisches Gutachten einzuholen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Anordnung eines zweiten Schriftenswechsels (Urk. 1).

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage der Akten [Urk. 10/A1-173; Urk. 10/M1-52] sowie des IK-Auszugs der Beschwerdeführerin [Urk. 8]). Mit Verfügung vom 13. Mai 2019 wurde der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort zur Kenntnisnahme zugestellt und das Gesuch um Durchführung eines zweiten Schriftenswechsels abgewiesen (Urk. 11).

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin auch über den 1. Juli 2017 hinaus Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 10 % hat.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin erwog in ihrer Einspracheentscheid vom 20. November 2018 (Urk. 2), im Rahmen der vergleichsweisen Fallerledigung im Zeitpunkt der Rentenzusprache im Juni 2004 sei festgehalten worden, dass aufgrund der Unfallfolgen ein Stellenwechsel in die Stadt unmöglich sei, was in der Zwischenzeit nicht mehr der Tatsache entspreche. Die Beschwerdeführerin gehe seit September 2007 einer Erwerbstätigkeit in der Stadt Zürich nach und erziele seit Juli 2009 ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen. Die Beschwerdegegnerin präziserte, nachdem im Rahmen des Vergleichs vom 24. Juni 2004 von einer 90%igen Arbeitsfähigkeit als Prophylaxeassistentin ausgegangen worden sei, handle es sich bei der über diese Einschränkung von 10 % hinausgehenden Reduktion des Arbeitspensums um eine selbst gewählte, welche bereits im Jahr 2003 praktiziert worden sei. Entsprechend sei das ab Juli 2009 bei der E. ___ in einem 80%-Pensum erzielte Einkommen auf ein 90%-Pensum hochzurechnen. Mithin belaufe sich das ab Juli 2009 erzielte Invalideneinkommen auf Fr. 81'900.--. Verglichen mit dem an den Nominallohnindex angepassten Valideneinkommen von Fr. 79'537.20 im Jahr 2009, resultiere ein Invaliditätsgrad von 0 % . In der Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2019 (Urk. 7)

führte sie aus, es sei zu unterscheiden zwischen dem Einkommensvergleich zur Prüfung der Frage, ob sich die erwerblichen Verhältnisse in einer Weise verändert hätten, die eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG begründeten, und dem Einkommensvergleich zur Bestimmung des IV-Grades, bei welchem beim Invalideneinkommen nicht unbeachtet das tatsächliche Einkommen, sondern das der effektiven Leistungsfähigkeit entsprechende Invalideneinkommen zu berücksichtigen sei. Gemäss IK-Auszug habe die Beschwerdeführerin in den Jahren 2013 bis 2015 folgende Einkommen erzielt: Fr. 85'625.-- (2013); Fr. 88'464.-- (2014) und Fr. 89'173.-- (2015). Dies stelle – im Vergleich zu den Verhältnissen bei der Rentenverfügung vom 24. Juni 2004 – eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen dar, weshalb eine Rentenrevision durchzuführen sei. Beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen 2015: Fr. 81'892.--, durchschnittliches Invalideneinkommen 2015: Fr. 87'754.--) resultiere kein

Invaliditätsgrad mehr, womit kein Rentenanspruch mehr bestehe.

E. 2.3

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 7. Januar 2019 (Urk. 1) zusammengefasst geltend, der Vergleich habe zu einer endgültigen Einigung geführt. Im Übrigen habe sich weder in gesundheitlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Änderung des Sachverhalts ergeben. Ferner könne auch nicht auf den Einkommensvergleich abgestellt werden. Die Beschwerdeführerin würde heute ohne gesundheitliche Beeinträchtigung 20 % mehr verdienen, was nicht berücksichtigt worden sei. Schliesslich beruhe die Annahme der Beschwerdegegnerin, dass es sich bei dem 80%-Pensum um ein selbst gewähltes Pensum handle, auf reinen Mutmassungen, wofür keine Anhaltspunkte vorliegen würden.

E. 3

Die Beschwerdeführerin widersetzt sich der Rentenrevision unter Hinweis darauf, dass die ursprüngliche Rentenzusprache in Bestätigung eines zwischen der Versicherten und der Unfallversicherung abgeschlossenen Vergleiches erfolgte. Dies bezüglich ist darauf hinzuweisen, dass praxismässig auch rentenzusprechende Verfügungen, welche auf einem Vergleich beruhen, ohne Weiteres in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidierbar sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts

8C_716/2012 vom 3. Mai 2013 E. 4.1, 8C_739/2011 vom 20. August 2012 E. 4.1 mit weiterem Hinweis, 8C_457/2014 vom 5. September 2014 E. 2.4).

Es besteht kein Grund, bezüglich Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG Rentenzusprachen, welche auf einem Vergleich beruhen, anders zu behandeln als andere Renten zu sprachen.

Art. 17 ATSG betrifft die «formell rechtskräftige» Entscheidung und bezieht sich auf eine nachträgliche Änderung des massgebenden Sachverhalts (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015 Art. 17 N 4).

E. 4

an sich gleich geblieben ist. Weitere Abklärungen erweisen sich damit als nicht notwendig.

Indes haben sich die erwerblichen Verhältnisse seit der Rentenzusprache im Juni 2004 erheblich geändert. Im Rahmen der auf der vergleichsweisen Vereinbarung beruhenden Verfügung vom 24. Juni 2004 sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bei einer ausgewiesenen Arbeitsfähigkeit von 90 % in angestammter Tätigkeit als Prophylaxe Assistentin (vgl. Urk. 10/M 28) eine Invalidenrente aufgrund einer Invalidität von 10 % bezogen auf einen versicherten Verdienst von Fr. 75'000.-- zu (Urk. 10/A125), wobei der versicherte Verdienst - auf Wunsch der Beschwerdeführerin - basierend auf dem im Jahr 2003 in einem 80%-Pensum erzielten Einkommen in der Höhe von Fr. 58'500.-- errechnet wurde (vgl. Urk. 10/A121). Ab dem 1. Januar 2009 erzielte die Beschwerdeführerin als Prophylaxe Assistentin aber ein Einkommen von mindestens Fr. 76'181.-- (Urk. 8), was eine wesentliche Änderung darstellt (E. 1.3.1). Es ist daher ein Revisionsgrund gegeben und ein neuer Einkommensvergleich vorzunehmen.

E. 5.1

Strittig ist die Frage, ob das Valideneinkommen auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vergleiches angenommenen Valideneinkommens zu bestimmen ist (wovon die Beschwerdegegnerin ausgeht) oder ob der Auffassung der Beschwerdeführerin zu folgen ist, und entsprechend von einer Validenkarriere

im Sinne eines 20 % höheren Erwerbseinkommens auszugehen ist.

E. 5.2

.3) mit diesem Invalideneinkommen resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 2'260.70 oder ein Invaliditätsgrad von gerundet 2 % . Somit besteht auch unter der Annahme, dass im Gesundheitsfalle die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte

Karriere erfolgt wäre, kein Anspruch auf eine Invalidenrente mehr .

E. 5.2.1

Grundsätzlich bleibt beim Valideneinkommen der zuletzt erzielte Verdienst als Bezugsgrösse bestehen, ausser es finden sich ausreichend konkrete Anhaltspunkte für eine berufliche Weiterentwicklung . Im Falle einer jungen Versicherten, die am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn von einem versicherten Ereignis betroffen wurde, entzieht sich die hypothetische Tatsache einer Jahre später ohne Invalidität ausgeübten bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis, zumal das lebenslange Ausüben eines einmal erlernten Berufes in den derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen immer weniger die Regel bildet, die ständige berufliche Qualifizierung hingegen weit verbreitet ist. Die Anforderungen an den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit dürfen daher nicht überspannt werden. Gleichwohl muss der hypothetische berufliche Werdegang dem Gericht wahrscheinlicher erscheinen als die Weiterausübung der angestammten Arbeit (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 340/04 vom 9. März 2005 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 5.2.2

Im Zeitpunkt der Vereinbarung war die Beschwerdeführerin zu 80 % als Prophylaxe Assistentin bei Dr. med. dent . F.____ tätig (Urk. 10/M120). Seit dem 17. September 2007 ist die Beschwerdeführerin bei Dr. med. dent . G.____ bei der E.____

als Prophylaxe Assistentin angestellt. Anfänglich war sie in einem 40%-Pensum erwerbstätig, seit 8. Juni 2009 zu 80 % . Im Folgenden absolvierte sie diverse Weiterbildungskurse (vgl. Urk. 10/M162) und wurde per 1. Mai 2011 auf Abruf als Springerin zusätzlich zur Einsatzplanung eingesetzt. Ab dem 1. April 2013 übernahm sie die Betreuung des Dentalhygiene- und Prophylaxe-Teams (vgl. Urk. 10/M154) .

E. 5.2.3

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können aus den beruflichen Qualifizierungen, welche die Beschwerdeführerin als Invalide in ihrer angestammten Tätigkeit erreichen konnte, Rückschlüsse auf eine mögliche berufliche Entwicklung im Gesundheitsfall gezogen werden (vgl. E. 1.4.3) . Dass sich die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen mit Erfolg in ihrem neuen Tätigkeitsgebiet als Leiterin des Dentalhygiene- und Prophylaxe-Teams etabliert hat, lässt vermuten, sie hätte sich im Gesundheitsfall ebenfalls gewissenhaft und interessiert um ihre Weiterbildung gekümmert. Die Beschwerdeführerin machte geltend, im Gesundheitsfall würde sie heute 20 % mehr verdienen . Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, kann offen bleiben , ob diese von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Karrierehypothese überwiegend wahrscheinlich ist.

Gemäss Auszug aus dem IK verdiente die Beschwerdeführerin im Jahr 2003 Fr. 58'500.--. Hochgerechnet auf 100 % und unter Berücksichtigung einer hypothetischen Validenkarriere ergibt sich ein Einkommen von Fr. 87'750.-- (Fr. 73'125.-- x 120 %), was

als Basis für die Festsetzung des Valideneinkommens heranzuziehen ist. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (Bun des amt für Statistik, T 39 Entwicklung der Nominallöhne 1976-2018, Frauen; Stand 2003 : 2334 , Stand 2015: 2686) ist das Valideneinkommen mit Fr. 100'983.95 zu beziffern (Fr. 87'750 . -- : 2334 x 2686).

E. 5.3

Für die Festlegung des Invalideneinkommens sind die tatsächlichen Einkommensverhältnisse, wie sie sich heute präsentieren, hinzuzuziehen. Seit dem 1. April 2013 ist die Beschwerdeführerin bei der E.____ als Teamleiterin tätig (vgl. Urk. 10/M154). Gemäss IK-Auszug erzielte die Beschwerdeführerin in einem 80%-Pensum Einkommen in der Höhe von Fr. 85'625.-- (im Jahr 2013), Fr. 88'464.-- (2014) und Fr. 89'173.-- (2015). Durchschnittlich ist von einem Jahres einkommen in der Höhe von Fr. 87'754.-- auszugehen .

Die Beschwerdeführerin arbeitete lediglich zu 80 % , obwohl ihr aus medizinischer Sicht eine 90%ige Arbeitsfähigkeit in angestammter Tätigkeit attestiert wurde (vgl. Urk. 10/M 28). Gesundheitlich hat sich laut Beschwerdeführerin nichts verändert (vgl. E. 4 hiavor). Mithin schöpft die Beschwerdeführerin die ihr verbleibende Restarbeitsfähigkeit nicht in zumutbarer Weise voll aus, was im Rahmen der Festsetzung des Invalideneinkommens zu berücksichtigen ist. Ihr ist das hypothetisch mögliche Einkommen in einem 90%-Pensum anzurechnen und das Invalideneinkommen ist auf Fr. 98'723.25 festzusetzen (Fr. 87'754. -- : 80 x 90).

E. 5.4

Aus der Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 100'983.95 (vgl. E.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich somit im Ergebnis als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstStadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.